Zusammenfassung des Falles :

Paul Reinhold von Rennenkampff wider Claudius Johann von Staden

1797-1798

16. September 1794	Major Claudius Johann von Staden erhält vom Hofrath und Gewissensrichter, Assessor Paul Reinhold von Rennenkampff ein Kapital von 8.000 Reichstaler Albertus als Darlehn. Von Staden verzinst das Kapital mit den landesüblichen Zinsen. Es steht beiden Parteien eine Aufkündigung der Hypothetkischen Obligation mit einer 6 monatigen Kündigungsfrist zu. (sub A.)
05. Februar 1797	von Rennenkampff fordert die Hypothekarische Obligation, ein Kapital von 8.000 Reichtaler Albertus und 2.000 Rubel Silber Münzen samt Zinsen, zurück. Die Kapitalien waren, dem Schuldner von Staden, schon zwei Jahre zuvor aufgekündigt worden.
01. April 1798	Bis zu diesem Datum ist es nach mehrfachem Aufschub nicht zu einer Begleichung der Schulden gekommen.

Landrath von Rennenkampff wider Majoren Claudius Johann von Staden in puncto Obligation 1797

3002; Producirt den 23. Abril (?) 1797

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster Großer Herr und Kaiser, Paul Petrowitsch, Selbstherrscher aller Reußen, Allergnädigster Herr!

An den Herrn Majoren Claudius Johann von Staden in Fellin habe ich nachstehende Forderungen, nemlich:

1.) Zufolge der in beglaubigter Abschrift sub A. hier angebogenen, unterm 16. September 1794 an mich ausgestellten, und am 5. Februar 1797 ingrossirten Hypothecarischen Obligation ein Capital von 8000 Reichsthaler Albertus nebst Renten vom 16. September 1795.

2.) Aus der in copia vidimata sub B. hier beiliegenden unterm 1. August 1794 an Seine Excellence, den nunmehrigen Herrn geheimen Rath, Senateur und Ritter Johann von Liphart ausgestellten, von letzeren Innhalts der beglaubigten Anfuge (?) sub C. am 12. September 1794 an mich cedirten, und am 5. Februar 1797 ingrossirten Hypothecarischen Obligation ein Capital von 2000 Rubel Silber Müntzen nebst Renten vom 1. August 1795.

Schon vor zwey Jahren habe ich meinem genannten Herrn Schuldner diese Capitalien aufgekündigt. Allein auf dessen vielfältiges Bitten, so wie auf dessen Original sub D. hier angebogene schriftliche Versicherung, mich im September diese Jahres gewiß zu befriedigen, habe ich bis dahin mit demselben Nachsicht gehabt. Da nun aber auch dieser Termin längst abgelaufen ist, und ich bis hierzu weder Pozital (?) noch Zeternsten (?) erhalten habe, ich auch selbst dieses Geld nothwendig brauche, so sehe ich mich gemüßiget, Ew. Kaiserlichen Majesté hochverordnete Liefländische Gouvernements Regierung unterthänigst zu bitten, mittelst Befehl dem Herrn Majoren Claudius Johann von Staden gnädigst aufzugeben, die mir schuldigen Capitalien von 8000 Reichsthaler Albertus und 2000 Rubel Silber Müntzen nebst rehp. vom 16. September 1795 und 1. August 1795 rückständigen, bis zum Zahlungstage laufenden Renten und hierdurch verursachten, künftig aufzugebenden Kosten binnen rechtlicher Frist sub poena executionis an mich, oder falls ich am Zahlungstermin nicht in Riga seyn solte, an den Herrn Rath und Obervogt Erdmann, den ich zu Empfang dieser Gelder erbethen habe, gegen Zurücknahme der Original-Schuld Verschreibungen auszuzahlen.

In tiefster Ehrfurcht ersterbe ich. Ew. Kayserlichen Majesté. Allerunterthänigster Paul Reinhold von Rennenkampff. p. mand.

Poschlin 50 Kopeken. Voigt insinuavit.

An Eine hochverordnete Liefländische Gouvernements Regierung Unterthänigstes Zahlungsgesuch des Landraths Paul Reinhold von Rennenkampff wider den Herrn Majoren Claudius Johann von Staden in Fellin. Mit einer Beylagen sub A. B. C. & D.

A.

Producirt im Gerichthofe bürgerlicher Rechtssachen zu Riga den 5. Februar 1797

Ich Endes unterschriebener bekenne hiemit für mich, meine Erben und Erbnehmer, daß ich am heutigen untern gesetzlichen Dato von dem Herrn Hofrath und Gewißens Gerichts Assessor Paul Reinhold von Rennenkampff ein reines Capital von 8000 Reth. Alb. schreibe Achttausend Reichsthaler Albertus, Darlehnsweise empfangen habe und verspreche zugleich dieses Kapital nicht nur mit den landüblichen Zinsen á 5 Prosent jährlich zu verzinsen, sondern auch selbst nach vorhergegangener sechs monatlichen Aufkündigung, welche beyden Theilen freystehet, baar und auf einem Brete (?) wieder zu anzahlen. Zur Sicherheit verpfände ich nicht nur mein sämtliches gegenwärtiges und zukünftiges Beweg und unbewegliches Vermögen, sondern auch insbesondere mein im Fellinschen Kreise und Kirchspiele belegenes Guth Alt Woidema, und habe zu Urkund alles dessen diese Hypothecarische Obligation unter Begebung aller mir ersinnlichen Ausflüchte und Rechts Behelfe eigenhändig unterschrieben und besiegelt. So geschehen den Sechszehnten September im Jahr Eintausend Siebenhundert und Vier und Neunzig.

Claudius Johann von Staden

Auf Befehl Ihro kaiserlichen Majesté dem Selbstherrscher aller Reußen p.p.p. wird von Einem Fellischen Niederlandgerichte hiemitelst attestiret, daß vorstehende Obligation von dem Herrn Majoren Claudius Johann von Staden eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden sey.

Fellin den 16. September 1794. W. Got. Brümmer [?] Kreishauptmann; Cum originali concordat H. G. Broecker, Secri [?]; C. A. Seidler, Secri [?]

Daß vorstehende Obligation am heutigen Tage nach dem die Poschlin mit 54½ (?) Copeken erlegt, vorläufig und bis zur fernern Anregung (?) der erfolgten Zuschreibung des Gutes Alt Woidema, auf das sämtliche Vermögen des Herrn Majorem Claudius Johann von Staden ingrossiret worden wir hiemit unter dem Insiegel des Gerichtshofs bürgerlicher Rechtssachen und dessen Secretarii eigenhändiger Unterschrift attestiret. So geschehen zu Riga den 5. Februar 1797.

ad mandatum H. G. Broecker, Secri.

Mit dem Original collationirt. Riga am 23. Abril (?) 1797. Secretaire H. Lenz [?].

B.

Producirt im Gerichtshofe bürgerlicher Rechtssachen zu Riga den 5. Februar 1797.

Da ich in dem unterm heutigen Dato mit dem Herrn Rittmeister Moritz Baron von Posse errichteten Contracte anheischig gemacht habe, sein Creditwesen zu reguliren und dessen rehp. Gläubiger zu befriedigen, mich auch hirnächst ausdrücklich gegen ihn erbothen habe, die aus zweyen von ihm an die Ordre des Herrn Daniel Aldag ausgestellten und gehörig protestirten sola (?) Wechseln herrührende Forderung des Herrn General Majors und Ritters

von Liphart, Excellence, von zusammen 2760 R. T. Albertus an Capital um so eher zu übernehmen, als gedachte Seiner Excellence erbötig sind, sich für diese Forderung samt Wechsels Renten und Kosten mit der reinen Summe von 2000 Rubel Silber Münzen zu begnügen. Als bekame ich hierdurch für mich, meine Erben und Erbnehmer, mehr erwähnter Seiner Excellence den Herrn Generalen Majoren und Ritter von Liphart dieses Capital von 2000 Rubl. Silb. Mzn., schreibe Zweytausend Rubel Silber Münzen schuldig zu seyn, und verspreche zu gleich, dasselbe nicht nur mit den landüblichen Zinsen á 5 de Cent vom heutigen Tage an zu verrenten, sondern auch das Capital selbst nach vorhergegangener sechs monatlichen Aufkündigung, welche beyden Theilen frey stehet, prompt und auf einen Brete (?) wieder zu bezahlen. Zur Sicherheit für Capital und Zinsen verpfände ich mein sämtliches beweg und unbewegliches gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen überhaupt und in specie mein im Fellinschen Kreise und Klein St. Johannischen Kirchspiele belegenes Guth Pajusbey mit allen Appertinentien und habe unter feyerlicher Begebung aller nur erdenklichen Ausflüchte und Rechts Befehle diese Obligation eigenhändig unterschrieben und mit meinem Pettschaft (?) besiegelt. So geschehen zu Fellin den 1. August 1794.

Claudius Johann von Staden

Auf Befehl Ihro kaiserlichen Majesté der Selbstherrscherin aller Reußen p.p.p. wird von Einem Fellischen Kreysgericht hiemittelst attertiret, daß der Herr Major Claudius Johann von Staden vorstehende Obligation eigenhändig unterschrieben und untersiegelt zu haben, persönlich datiret, Fellin den 11. August 1794.

Wintinghott [?], Kreisrichter

Cum originali conordat, H. G. Broecker [?], Secri; H. Stein, Secri.

Daß vorstehende Obligation am heutigen Tage nachdem die Poschlin mit 54½ Copeken erlegt, dem Pfandliche für den Fellinschen Kreis einverleibet worden, wird hiemit unter dem Insiegel des Gerichtshofs bürgerlicher Rechtssachen und dessen Secretarii eigenhändiger Unterschrift Attestiret.

So geschehen zu Riga den 5. Februar 1797.

ad mandatum H. G. Broecker, Secri.

C.

Hiemit und Kraft dieses Cedire und übertrage ich die von dem Herrn Major Claudius Johann von Staden an mich unterm 1. August dieses Jahres über ein Capital von Zwey Tausend Rubel Silber Münze nebst gesetzlichen Renten sub Hypotheca speciali seines Erbguthes Pajusby ausgestellte Obligation dem Herrn Hofrath und Adelichen Beysitzer im Rigischen Gewißensgericht Paul Reinhold von Rennenkampff zu seinem wahren und rechtmäßigen Eigenthum. Durch welche Cession ich die auf Taifer haftende, von dessen verstorbeben Herrn Vater, dem Herrn Assessor von Rennenkampff, damals aufgenommene Blankenhagische Schuld aus liebe für meine Schwestern vorzuglich zum Besten der verwittweten Capitainin Helena von Seman hierdurch tilge. Zu Urkund dessen habe ich diese Peßionsschrift (?) unter meiner eihgenhändigen Unterschrift und Beydrückung meines Siegels ausgestellt.

Zu St. Petersburg den 12. September 1794. Ingenieur General Major und Ritter Johann von Lippart.

Mit dem producirten Original collationirt. Riga am 23. Abril (?) 1797. Secretaire H. Lenz [?].

D.

Hochwohlgebohrner Herr, Hochzuehrender Herr Hofrath.

Ew. Hochwohlgebohrne verzeihen gütigst das es mit der interessen Zahlung so lange gezögert worden, der Herr Schlossmann [?] hatt immer nach Riga reisen wollen, es sind aber beständig Umstände dazwischen gekommen die ihn davon abgehalten haben, nunmehro versichert er mir aber das er innerhalb acht Tagen gewiß abreisen wirde, und als dann wird er die Zinsen berichtigen, wegen des Capitals ansuche Ew. Hochwohlgebohrne inständigst, die Güthe zu haben noch biß kommenden September mir zu creditiren zu dem Termin bekomme ich Geld rain und so bezahle ich Ew. Hochwohlgebohrne zu verläßig dankbahrlicht die Veillhöhrung meiner Bitte wird umsomehr mich verbindlich machen mit vorzüglicher Hochachtung zu sein.

Fellin den 3. January 1797.

Ew. Hochwohlgebohrne, Gehorsamster Diener Staden.

(3002); 3372; Befehle. e.

An den Major Claudius Johann von Staden.

Auf Befehl Ew. Kayserliche Majesté hat die Liefländische Gouvernements Regierung, nach geschehenem Vortrage des von dem Herrn Landrath Paul Reinhold von Rennenkampff eingereichten Schuld-Gesuchs, wieder den Major Claudius Johann von Staden, in Betreff zweener (?) Obligationsmäßigen Forderungen der ersteren von 8000 Reichsthaler Albertus, und der andern von 2000 Rubel Silber Münzen, samt den vestirenden (?) Renten an verursachten Kosten verfügt: Dem Beklagten Major von Staden mittelst Befehles an unter Beyfügung einer Copey (?) von dem eingereichten Gesuche aufzugeben, gleich wie solches hiemit geschieht, daß derselbe den Supplicantischen Herrn Kläger, der obigen Forderungen halber, binnen einer Frist von sechs Wochen a die insinuationis hujus, bey Vermeidung der Execution, unfehlbar und gäntzlich klaglos stellen, falls aber dagegen etwas zu Recht beständiges einzuwenden wäre, solches innerhalb drey Wochen nach Empfang dieses Befehls anhero zur weiteren Verfügung unterlegen möge.

Riga-Schloß am 25. April (?) 1797

Richter Serv. H. Lenz [?].

6851; Producirt, Riga den 1. April 1798

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster Großer Herr und Kaiser, Paul Petrowjtsch, Selbstherrscher aller Reußen, Allergnädigster Herr!

Eurer Kayserlichen Majesté hochverordnete Liefländiche Gouvernements Regierung hat auf einen am 23. November 1797 übergebenes Zahlungs-Gesuch mittelst Befehls vom 25. ejusdem mensis dem Herrn Majoren Claudius Johann von Staden in Fellin gnädigst aufzugeben geruhet, die mir schuldigen Capitalien von 8000 Reichsthaler Albertus und 2000 Rubel Silber Münzen, nebst Renten und Kosten binnen 6 Wochen sub poena executiones an mich auszuzahlen. Diesen Befehl hat mein genannter Herr Schuldner, wie ich durch dessen im Original sub Δ. hiro beyliegenden, unterm 20. Januar 1798 an den Herrn Rath und Obervogt Erdmann erlassenen Bericht erweise, richtig erhalten, und in selbigem versprachen, die Zahlung dieser Capitalien nebst Renten zuverläßig im Februar dieses Jahres zu leisten. Da nun aber letzteres bis hierzu nicht erfolgt ist, und ich mein Geld anderwertiger Auszahlungen wegen unmöglich länger entbehren kann, so sehe ich mich genötiget, Eurer Kayserlichen Majesté hochverordneter Liefländischer Gouvernements Regierung hiermit unterthähnigst zu bitten Einem Preißlich Kayserlichen Landgericht Pernauschen Kreises gnädigst zu [...], von dem Herrn Majoren Claudius Johann von Staden die mir schuldigen Summen, nemlich 8000 Reichstha-

ler Capital nebst Renten vom 16. September 1795 und 2000 Rubel Silber Münzen Kapital nebst Renten vom 1. August 1795 und den mir hirdurch verursachten in termino executionis aufzugebenden Kosten ohne [... ...] einzutreiben und an mich oder meinen dazu authorisirten Gevollmächtigten auszahlen zu lassen. – In tiefster Ehrfurcht ersterbe ich Eurer Kayserlichen Majesté.

allerunterthenigster Paul Reinhold von Rennenkampff. p. mand.

50 Copeken Poschlin bezahlt. Voigt insinuavit.

Zur Beilage sub Δ. gehörig.

An Eine hochverordnete Liefländische Gouvernements Regierung Unterthänigstes Executionsgesuch des Landraths Paul Reinhold von Rennenkampff wider den Herrn Majoren Claudius Johann von Staden in Fellin. Mit einer Beylage sub Δ.

Δ.

Hochwohlgebohrner Herr, Hochzuehrender Herr Rathsherr.

Ew. Hochwohlgebohrne geehrteste Zuschrift zu folge, nehmen wir die Ehre zu erwiedern, das sowohl ich, als auch der Herr von Jurgenson - der an mich Gelder zu zahlen hatt – alle Mühe angewendet haben in diesen Monath die Gelder an den Landrath von Rennenkampff aus zu zahlen. Den kommenden February erhält der Herr von Jurgenson zuverlässig Gelder, und als dann wird der Herr von Rennenkampff ohnaufhältlich befriediget. Ich ersuche Ew. Hochwohlgebohrne daher instendigst, mir die Güthe zu erzeigen, und es dahin [...], das der Herr von Rennenkampff biß dem noch kommenden Februar Termin gebe. Dieselben werden dadurch, mich sehr verbunden, [...] außgezeigneter Hochachtung [...]. Ew. Hochwohlgebohrne, Gehorsamster Diener Staden.

Fellin den 20. Januar 1798.

3002. (97); 685. (98); 970;

An das Pernausche Landgericht. Sr. Tit.

Auf Befehl Ew. Kayserliche Majesté hat die Liefländische Gouvernements Regierung sich das eingereichte Executions-Gesuch des Herrn Landraths Paul Reinhold von Rennenkampff, wider den Major Claudius Johann von Staden, an Betreff zweener (?) Obligationsmäßigen Forderungen, der einen von Acht Tausend Reichsthaler Albertus, und andre von zwey Tausend Rubel Silber Münze, samt den gebührenden Renten und verursachten Kosten, vortragen laßen.

Wann sich nun beym Nachschlagen ergibt, daß der Beklagte bereits mittelst eines unterm 25. November a. ptr. erlaßenen, ihm auch richtig insinuirten Befehls dieser Regierung angepriesen worden, den Herrn Supplicanten obiger Forderung halber binnen Frist von sechs Wochen, bey Verminderung der Execution unfehlbar und gäntzlich klaglos zu stellen, falls aber dagegen etwas zu Recht beständiges einzuwenden wäre, solches auserhalb drey Wochen anhero zur weiteren Verfügung zu unterlegen, jedoch gleichwohl bishero weder eines noch das andere geschehen ist, so wird Ew. Kayserliches (?) Landgerichte hiemit, unter Beyfügung einer Kopey von dem eingereichten Gesuche aufgegeben, daß daßelbe fortmehro weder den Beklagten Schuldner, an Beytreibung der vorberegten (?) Obligationsmäßigen Capitalien,

samt den gebührenden Renten und verursachten Kosten, unaufhältlich nach Vorschrift der Gesetze verfahren und solchergestalt dem Herrn Supplicanten zu seiner rechtlichen Befriedigung verfolgen möge.

Riga-Schloß am 1. April 1798

An Ein Kayserliches Landgericht Pernauschen Kreises.